

Anlage 7

zu vorstehender Anordnung

Abrundungstabelle für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel

1. Bei der Abrundung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel ist die nachstehende Tabelle anzuwenden, soweit nicht in Rechtsvorschriften andere Festlegungen getroffen sind oder getroffen werden.

Industrieabgabepreise	je	Mengeneinheit	über	1,— M bis	10,- M	auf volle bzw.	—,05 M -,10 M
Industrieabgabepreise	je	Mengeneinheit	über	10,— M bis	50,- M	auf volle Grenzwert	~,10 M —,05 M
Industrieabgabepreise	je	Mengeneinheit	über	50,— M bis	100,- M	auf volle bzw. Grenzwert bzw.	—,50 M 1,- M —,25 M —,75 M
Industrieabgabepreise	je	Mengeneinheit	über	100,— M bis	1 000,- M	auf volle Grenzwert	1,- M —,50 M
Industrieabgabepreise	je	Mengeneinheit	über	1 000,- M bis	10 000,- M	auf volle bzw. Grenzwert bzw.	5,- M 10,- M 2,50 M 7,50 M
Industrieabgabepreise	je	Mengeneinheit	über	10 000,- M bis	100 000,- M	auf volle bzw. Grenzwert bzw.	50,- M 100,- M 25,- M 75,- M
Industrieabgabepreise	je	Mengeneinheit	über	100 000,- M bis	1 Mio M	auf volle Grenzwert	100,- M 50,- M
Industrieabgabepreise	je	Mengeneinheit	über	1 Mio M		auf volle Grenzwert	1000,- M 500,- M

Von den angeführten Grenzwerten an ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.

Die Abrundung der Preise über 1,— M bis 10,— M ist bei den Pfennigstellen wie folgt vorzunehmen:

beim	1. und 2. Pf	nach unten auf volle	10Pf
beim	3. und 4. Pf	nach oben auf volle	5Pf
beim	6. und 7. Pf	nach unten auf volle	5Pf
beim	8. und 9. Pf	nach oben auf volle	10Pf

Vorstehende Abrundungstabelle ist zu präzisieren, wenn es die spezifischen Bedingungen der Industriezweige erfordern. Dabei ist zu gewährleisten — dies gilt insbesondere für die Abrundung der Industrieabgabepreise in der Staffel „über 1,— M bis 10,— M“ —, daß notwendige Preisdifferenzierungen zwischen unterschiedlichen Größen oder Qualitäten durch die Abrundung nicht beeinträchtigt werden. Die zu treffenden Abrundungsbestimmungen finden auf alle Er-

zeugnisse Anwendung, deren Industrieabgabepreise nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu bilden sind. Bestehende Industrieabgabepreise sind nicht zu verändern.

2. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß auch die Industrieabgabepreise für materielle Leistungen nach der Tabelle gemäß Ziff. 1 abzurunden sind.
3. Weiden in Ausnahmefällen die Großhandelsabgabepreise für Produktionsmittel abgerundet und ergeben sich die Industrieabgabepreise unter Anwendung des Rabattsystems, so sind die Industrieabgabepreise nicht abzurunden.
4. Für die Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) fallen, findet die Tabelle gemäß Ziff. 1 keine Anwendung.

Anordnung über die Finanzierung der Ausstellungen Messen der Meister von morgen

vom 8. Juni 1976

Auf der Grundlage der Verordnung vom 29. Januar 1976 über die Bewegung Messe der Meister von morgen (GBl. I Nr. 8 S. 141) wird zur Finanzierung der Ausstellungen MMM folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Ausstellungen MMM erfolgt in volkseigenen Betrieben,

Kombinaten und wirtschaftsleitenden Organen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend Betriebe genannt), im Rahmen der geplanten Selbstkosten.

(2) In den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen erfolgt die Finanzierung der Kosten aus Haushaltsmitteln. Für die Planung und Abrechnung ist die Systematik des Staatshaushaltes verbindlich.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an den Ausstellungen MMM in den Kreisen und Bezirken sowie an der zentralen Ausstellung MMM werden die Kosten durch die Betriebe, Staatsorgane